



ÄNDERUNGSANTRAG DES HFV-PRÄSIDIUMS ZUM VERBANDSTAG 2023

Blau, fett und kursiv = neu eingefügt oder geändert
~~Rot und durchgestrichen~~ = gestrichen

SCHIEDSRICHTER*INNENORDNUNG

§ 1 Organisation und Zusammensetzung

- (1) Den **Schiedsrichter*innenausschüssen** obliegt die Erfüllung aller mit dem Schiedsrichterwesen zusammenhängenden Aufgaben.
- (2) Gebildet werden:
 - a) der **Verbands-Schiedsrichter*innenausschuss** (VSA)
 - b) die **Bezirks-Schiedsrichter*innenausschüsse** (BSA)

Der VSA besteht aus **einem Vorsitz**, der oder die dem Präsidium angehört und sechs **beisitzenden Mitgliedern**.

Bei 7 oder mehr **Bezirks-Schiedsrichter*innenausschüssen** besteht jeder BSA aus **einem Vorsitz** und drei **beisitzenden Mitgliedern**.

Bei bis zu 6 **Bezirks-Schiedsrichter*innenausschüssen** besteht jeder BSA aus einem **Vorsitz** und bis zu fünf **beisitzenden Mitgliedern**.

§ 2 Aufgaben der Schiedsrichter*innenausschüsse

- (1) Der **Verbands-Schiedsrichter*innenausschuss** (VSA)
 - a) regelt die Ausbildung und Prüfung der **Anwärter*innen zum*zur Schiedsrichter*in** sowie deren Fortbildung,
 - b) – i) **u n v e r ä n d e r t**
- (2) Die **Bezirks-Schiedsrichter*innenausschüsse** (BSA)
 - a) – c) **u n v e r ä n d e r t**
 - d) nehmen die Einteilung der **Bezirksschiedsrichter*innen** und die Auswahl sowie Meldung der Schiedsrichter*innen zum VSA vor,
 - e) – f) **u n v e r ä n d e r t**

§ 3 Fachversammlung der Schiedsrichter*innen und Wahlen bei den Versammlungen der Bezirks-Schiedsrichter*innenausschüsse

Die Fachversammlung der Schiedsrichter*innen und die Wahlen bei den Versammlungen der **Bezirks-Schiedsrichter*innenausschüsse sind** in der Geschäftsordnung des HFV geregelt.



§ 4 Pflichten der Vereine zur Stellung *eines Schiedsrichter-Obmanns/einer Schiedsrichter-Obfrau*

- (1) Die Vereine sind verpflichtet, die Position eines Schiedsrichter-Obmannes/einer Schiedsrichter-Obfrau zu besetzen, **der/die** die Sitzungen der BSA regelmäßig (mindestens 50% der Sitzungen) besuchen muss. Der Schiedsrichter-Obmann/die Schiedsrichter-Obfrau kann sich bei den Sitzungen von **einer autorisierten Vereinsvertretung** vertreten lassen.
- (2) Die Meldung erfolgt jährlich mit dem Meldebogen für Schiedsrichter*innen. **Der Schiedsrichter-Obmann/die Schiedsrichter-Obfrau** ist durch den Verein im DFBnet Vereinsmeldebogen zu melden. Ändert sich **der zuständige Schiedsrichter-Obmann/die zuständige Schiedsrichter-Obfrau** innerhalb der Spielserie, so ist die Person unverzüglich dem zuständigen BSA und als **Ansprechperson** im DFBnet-Vereinsmeldebogen zu melden.
- (3) Die Funktion des Schiedsrichter-Obmanns/der Schiedsrichter-Obfrau kann nur für einen Verein ausgeübt werden. Vertretungsweise kann die Position des Schiedsrichter-Obmanns/der Schiedsrichter-Obfrau einmalig übergangsweise für den Zeitraum von bis zu 6 Monaten von einem Schiedsrichter-Obmann/einer Schiedsrichter-Obfrau eines anderen Vereins übernommen werden. Eine Person kann innerhalb von 2 Spieljahren nur maximal 6 Monate für einen zweiten Verein zeitgleich als **Schiedsrichter-Obmann/Schiedsrichter-Obfrau** tätig sein.
- (4) Bei Verstößen können vom VSA Ordnungsstrafen gegen die betreffenden Vereine und/oder gegen den **Schiedsrichter-Obmann/die Schiedsrichter-Obfrau** verhängt werden.

§ 5 Pflichten der Vereine zur Meldung von anrechenbaren Schiedsrichtern/Schiedsrichterinnen

- (1) Die Vereine haben für jede gemeldete Mannschaft anerkannte aktive und anrechenbare Schiedsrichter*innen in folgender Höhe zu melden:
 - Für jede 11er-Mannschaft, die mit Gespann gepfiffen wird, müssen 3 Schiedsrichter*innen gemeldet werden.
 - Für jede 11er-Mannschaft, die nicht mit Gespann gepfiffen wird, muss ein*e Schiedsrichter*in gemeldet werden.
 - **Für jede Mannschaft mit einer Mannschaftsgröße von weniger als 11 Spielern/Spielerinnen, für deren Pflichtspiele gem. Durchführungsbestimmungen Schiedsrichter*innen angesetzt werden sollen**, muss 0,5 Schiedsrichter*in gemeldet werden.
 - Für Mannschaften, **dessen Pflichtspiele ohne Schiedsrichter*innen durchgeführt werden**, müssen keine Schiedsrichter*innen gemeldet werden.
~~Werden bei Hallenspielen die Spiele im Modus 5 gegen 5 auf zwei Tore mit Schiedsrichter*innen gespielt, sind für diese Mannschaften 0,5~~



Schiedsrichter*innen zu melden:

~~Dabei soll die Zahl der anrechenbaren Schiedsrichter*innen der Anzahl der gemeldeten Mannschaften für Frauen und Mädchen entsprechen.~~

Sollte bei der Berechnung des Solls für Schiedsrichter*innen keine volle Zahl ermittelt werden können, so wird die Zahl aufgerundet.

Der Abgabetermin für den Meldebogen für Schiedsrichter*innen, auf dem die anerkannten und anrechenbaren aktiven sowie passiven Schiedsrichter*innen aufzuführen sind, wird **im Mitteilungsorgan des HFV vom VSA** bekanntgegeben. Ob die auf dem Meldebogen aufgeführten Schiedsrichter*innen auch als aktive anerkannt und anrechenbar gewertet werden, bestätigt der zuständige BSA auf Grundlage der durch den VSA bestimmten Voraussetzungen.

Eine Rückmeldung, ob Schiedsrichter*innen als anrechenbar gelten, muss vom BSA innerhalb von 6 Wochen an den Schiedsrichter-Obmann/die Schiedsrichter-Obfrau nach Abgabe des Meldebogens oder der Nachmeldung zum Meldebogen erfolgen.

- (2) u n v e r ä n d e r t

§ 6 Ausbildung von Schiedsrichter*innen

- (1) Acht Wochen vor den jeweils anstehenden **Anwärter*innenlehrgängen** informiert der zuständige BSA die betroffenen Vereins-Schiedsrichterobleute* **sowie** über das Mitteilungsorgan bezüglich des anstehenden Termins **und den Lehrgangsdetails (Ort, Zeiten)**. ~~Vier Wochen vor den jeweils anstehenden Anwärterlehrgängen informiert der zuständige die betroffenen Vereins-Schiedsrichterobleute* und über das Mitteilungsorgan bezüglich Defizit an Schiedsrichter*innen und über die Lehrgangsdetails (Ort, Zeiten).~~ **Zum Anfang August informiert der VSA im Mitteilungsorgan über das Soll und Defizit an Schiedsrichtern/Schiedsrichterinnen. Die Berechnung erfolgt gem. § 5 in Verbindung mit § 7 SRO.**

Sollte ein Verein auch nach dem jeweiligen **Anwärter*innenlehrgang zum*zur Schiedsrichter*in** das **SR-Soll** nicht erfüllen, so wird gegen diesen Verein gemäß der HFV-Finanzleistungen eine Ordnungsstrafe ausgesprochen (einfache Strafe, auch im Wiederholungsfall innerhalb eines Spieljahres). Die Stichtage für diese Bestrafungen sind jeweils der **15.11.** und **15.5.** eines Jahres. Voraussetzung ist ein im vorangegangenen Halbjahr stattgefundener **Anwärter*innenlehrgang zum*zur Schiedsrichter*in.**

Diese Regelung ist innerhalb von eingestelltem Spielbetrieb innerhalb von Pandemiezeiten ausgesetzt.

- (2) Für die Zulassung zur Prüfung beim **Anwärter*innenlehrgang zum*zur Schiedsrichter*in** sind u.a. folgende Voraussetzungen zu erfüllen:
- a) Die **Teilnehmenden** sind durch ihren Verein beim zuständigen BSA anzumelden.
Noch nicht volljährig Gemeldete bedürfen des Einverständnisses **aller gesetzlichen Vertretungen.**



- b) – c) un verändert
- d) Es besteht in Ausnahmefällen die Möglichkeit einer mündlichen Prüfung. Dabei muss der Lehrgangslitung nachgewiesen werden, dass eine schriftl. Prüfungsabnahme nicht möglich ist (beispielhaft: Analphabet*in, der deutschen Sprache in Schrift unkundig). Die mündliche Prüfung und die Bewertung der Fragebogen erfolgen durch **die prüfungsabnehmende oder einer autorisierten Person**.
- e) Neu ausgebildete und aktive Schiedsrichter*innen werden in den ersten zwei Jahren grundsätzlich nur dem Verein zugeordnet, der die Meldung zum **Anwärter*innenlehrgang zum*zur Schiedsrichter*in** vorgenommen hat. Unabhängig, für welchen Verein sie in den zwei Jahren aktiv sind. Ausnahmen hiervon können beim **Verbands-Schiedsrichter*innenausschuss** beantragt werden.
- f) **Vollendung des 14. Lebensjahres.**
- (3) Die Anerkennung als Schiedsrichter*in nach dem Anwärter*innenlehrgang setzt voraus:
- a) un verändert
- ~~b) —Vollendung des 14. Lebensjahres~~
- b) erfolgreiche Teilnahme an einem Anwärterlehrgang für Schiedsrichter*innen, die Leitung von mindestens vier Spielen sowie die Teilnahme an einer der angebotenen Fortbildungsmaßnahmen innerhalb der ersten **acht** Monate nach Ablegen der **Anwärter*innenprüfung**.
- ~~Für Pandemiezeiten gilt:
Die Frist für die Übernahme der vier Spielleitungen und die Teilnahme an einer der angebotenen Fortbildungsmaßnahmen verlängert sich um die Zeit, in der der Spielbetrieb auf Grund einer Pandemie nicht stattfindet.~~
- (4) **Schiedsrichter*innen erhalten nach dem erfolgreichen Absolvieren des Anwärter*innenlehrganges** einen Schiedsrichterausweis gemäß § 9 **SRO** und gelten als **anrechenbare Schiedsrichter*innen für die nächsten acht Monate. Werden die Voraussetzungen gem. Absatz 3 b innerhalb dieses Zeitraums erfüllt, gelten diese Schiedsrichter*innen bis zum 30.06. des laufenden Spieljahres als anrechenbar. Werden die Voraussetzungen gem. Absatz 3 b nicht innerhalb dieses Zeitraums erfüllt, gelten diese Schiedsrichter*innen nicht als anrechenbar und werden gestrichen.**
- (5) Neue Schiedsrichter*innen sollen in den ersten mindestens drei Spielen ihrer Tätigkeit von **Paten/Patinnen** betreut werden.
- (6) **Stellt der Verein einen oder mehrere Spieler*innen einer Mannschaft für einen Anwärter*innenlehrgang ab, sind die angesetzten Meisterschaftsspiele und/oder Pokalspiele während des Anwärter*innenlehrgangs bis 5 Tage vor dem Beginn des Anwärter*innenlehrgangs auf Antrag zu verlegen.**

§ 7 Anerkennung und Aufgaben der aktiven oder anrechenbaren Schiedsrichter*innen

- (1) Aktive und anrechenbare Schiedsrichter*innen sind die, mit mindestens kumulativ 8 Spielleitungen, Beobachtungen oder Betreuungsaufträgen



(*Pate/Patin*) pro Spieljahr **die innerhalb dessen erfüllt werden müssen. Das Nachholen der Anforderungen ist nicht möglich.**

Für Zeiträume von Pandemien gilt:

- die Anzahl von kumulativen Spielleitungen verringert sich jeweils um zwei Spielleitungen pro Quartal, in denen ganz oder teilweise kein Spielbetrieb stattfinden hat
 - die Streichung von **Schiedsrichtern/Schiedsrichterinnen**, die zwei Jahre keinen gültigen Schiedsrichter*innenausweis besessen haben, verlängert sich jeweils um die Pandemiezeit, in der kein Spielbetrieb stattgefunden hat
- (2) Schiedsrichter*innen sind zur Übernahme der Spielaufträge der für sie zuständigen **Schiedsrichter*innenausschüsse** verpflichtet.
 - (3) Bei Verhinderung haben sie rechtzeitig abzusagen. Die Absage hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass noch andere Schiedsrichter*innen angesetzt werden können. Von **Schiedsrichtern/Schiedsrichterinnen** schuldhaft verursachte kurzfristige Absagen, d.h. später als fünf Tage vor dem Spiel, können Ordnungsstrafen nach sich ziehen.
 - (4) Schiedsrichter*innen **sollen keine** Spielleitungen von Spielen übernehmen, an denen ihre Vereine oder ein Verein beteiligt sind, dem sie in der laufenden und der vorangegangenen Serie angehört haben, als Schiedsrichter-Obmann/Schiedsrichter-Obfrau tätig sind bzw. ein Arbeitsverhältnis bestand. Sie müssen deshalb dem zuständigen **Schiedsrichter*innenausschuss** melden, welchen Vereinen sie in der letzten und der laufenden Spielserie angehören oder angehört haben. Ausnahme bilden vereinseigene Ansetzungen.
 - (5) Schiedsrichter*innen haben **regelmäßig** in jedem Spieljahr mindestens einmal an einem **Lehrabend** teilzunehmen und **eine Regelarbeit** zu schreiben.

Für die im BSA tätigen Schiedsrichter*innen ist das Ablegen und Bestehen der jeweils im BSA geforderten Leistungs- und Regelprüfungen Voraussetzung für den Einsatz als Schiedsrichter*innen in den Spielklassen der Herren Kreisklasse A, Kreis- und Bezirksliga.

In Fällen höherer Gewalt kann der VSA entscheiden, ob die Anforderungen entfallen.

Für die im VSA tätigen Schiedsrichter*innen ist das Ablegen und Bestehen der geforderten VSA-Leistungs- und Regelprüfung Voraussetzung für den Einsatz in den vom VSA zu besetzenden Spielklassen.

Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, gelten die Schiedsrichter*innen nicht als anrechenbar.

- (6) Es ist **Schiedsrichtern/Schiedsrichterinnen** untersagt, ohne Auftrag oder Genehmigung der zuständigen Ausschüsse Spiele zu leiten. Ausgenommen hiervon sind Spiele, zu denen angesetzte Schiedsrichter*innen nicht erschienen



sind. In diesem Fall ist die in der Spielordnung festgelegte Verfahrensweise zu beachten.

- (7) u n v e r ä n d e r t
- (8) Nach dreimaligem unentschuldigtem Fehlen (oder verspätetem Erscheinen, nachdem das Spiel schon begonnen hat) innerhalb einer Spielserie erfolgt die Streichung von der Schiedsrichter*innen-Liste durch Verwaltungsentscheidung des VSA. Eine Wiederaufnahme kann erst nach Ablauf eines Jahres beim **Verbands-Schiedsrichter*innenausschuss** beantragt werden.
- (9) **Anrechenbarer und aktiver Schiedsrichter/anrechenbare und aktive Schiedsrichterin** ist auch, wer aus der aktiven Schiedsrichter*innenposition eine Funktion im VSA oder BSA übernimmt.
- (10) u n v e r ä n d e r t

§ 8 Passive Schiedsrichter*innen

- (1) ~~Passive sind~~ Schiedsrichter*innen mit Ehrungen für mindestens 25 Jahre Schiedsrichter*innen-Tätigkeit, die auf dem Schiedsrichter*innen-Meldebogen stehen, keine Spiele mehr leiten und auch sonst keine aktiven Schiedsrichter*innen-Funktionen (z.B. Beobachter*innen, **Paten/Patinnen**) ausüben und deren Schiedsrichter*innen-Ausweis innerhalb der letzten drei Jahre verlängert wurde, **sind passiv**. Diese Schiedsrichter*innen bekommen ihren Schiedsrichter*innen-Ausweis verlängert.

§ 9 Schiedsrichter*innen-Ausweis

- (1) Der Ausweis ist Eigentum des Verbandes. ~~Nach Beendigung der Schiedsrichter*innentätigkeit ist er über den zuständigen BSA an den HFV zurückzugeben.~~
- (2) u n v e r ä n d e r t
- (3) **Der Ausweis wird in digitaler Form zur Verfügung gestellt.**
- (4) **Erklären Schiedsrichter*innen das Ende ihrer Schiedsrichter*innen-Tätigkeit, wird der Ausweis deaktiviert. Er kann nur dann wieder aktiviert** werden, wenn die Unterbrechung nicht länger als zwei Jahre dauerte. Ansonsten ist eine erneute Prüfung abzulegen.
- (5) **Ein*e Schiedsrichter*in, dessen*deren Schiedsrichter*innen-Ausweis länger als zwei Jahre nicht aktiviert war, kein Spiel geleitet hat, nicht als Schiedsrichter*innenassistent*in aktiv war, nicht als Pate/Patin oder Beobachter*in agierte, muss eine erneute Prüfung ablegen um als anerkannter Schiedsrichter/anerkannte Schiedsrichterin zu gelten.**

§ 10 Übernahme von Spielleitungen

- (1) – (2) u n v e r ä n d e r t



- (3) Der VSA, die BSA und die Vereine sind verpflichtet, zu den Pflichtspielen namentlich Schiedsrichter*innen und ggfs. **Schiedsrichter*innenassistenten/Schiedsrichter*innenassistentinnen** anzusetzen.

§ 11 Anforderung von **Schiedsrichtern/Schiedsrichterinnen**

- (1) Für Freundschaftsspiele hat der Platzverein rechtzeitig **einen Schiedsrichter/eine Schiedsrichterin** je nach Spielklasse beim VSA oder zuständigen BSA anzufordern. Die Anforderung erfolgt mittels Erfassung der Freundschaftsspiele im DFBnet. Dabei ist eine Frist von fünf Werktagen einzuhalten.
- (2) Anforderungen von **Schiedsrichtern/Schiedsrichterinnen** für Turniere sind unter Einreichung der Turnierbedingungen spätestens 14 Tage vorher beim VSA oder zuständigen BSA einzureichen.
Die Turniere sollten analog der Freundschaftsspiele im DFBnet erfasst werden. Die Erfassung der Turnierspiele im DFBnet entbindet den Veranstalter nicht von der Verpflichtung Turnierbedingungen/Spielplan und die teilnehmenden Mannschaften beim VSA oder BSA termingerecht einzureichen.
- (3) u n v e r ä n d e r t

§ 12 Werbung auf Kleidung von **Schiedsrichtern/Schiedsrichterinnen**

Bei vom HFV veranstalteten Spielen darf die Spielkleidung der Schiedsrichter*innen mit Werbung versehen sein, sofern der jeweilige spielleitende Ausschuss und / oder **Verbands-Schiedsrichter*innenausschuss** entsprechende Beschlüsse gefasst hat.

§ 13 Austausch von **Schiedsrichtern/Schiedsrichterinnen**

- (1) – (2) u n v e r ä n d e r t

§ 14 Auslagen

- (1) – (2) u n v e r ä n d e r t
- (3) Fahrgeld und Spesen sind **Schiedsrichtern/Schiedsrichterinnen** zusammen mit dem ausgefüllten Spielbericht vor dem Spiel durch eine **Vertretung** des Heimvereins unaufgefordert zu übergeben.
Bei Nichteinhaltung sind Schiedsrichter*innen berechtigt, das Spiel nicht anzupfeifen. Die Wertung des Spiels erfolgt gemäß § 28 **(3)** SpO.

§ 15 Verstöße gegen die Schiedsrichter-Ordnung

- (1) u n v e r ä n d e r t
- (2) Als Verstoß gegen die Schiedsrichterordnung gelten u.a.:
- a) – d) u n v e r ä n d e r t
 - e) Nichtbeachtung der Aufgaben (§ 7 SRO)
 - f) – h) u n v e r ä n d e r t
 - i) **verspätete Abgabe von Sonderberichten gem. § 33 (4) SpO**
 - j) **falsche Ansetzung durch Schiedsrichter-Obleute**



- (3) Die Verstöße sind durch den VSA **gem. § 5 (2 b)** RuVO als Unsportlichkeiten durch Verwaltungsentscheidung zu ahnden.

§ 16 Ehrungen

- (1) Der VSA nimmt Ehrungen für Schiedsrichter*innen wie folgt vor:
- mind. 25 Jahre durchgehend als aktive und anrechenbare Schiedsrichter*innen im Einsatz waren oder sich für das **Schiedsrichter*innenwesen** außerordentlich engagiert haben. (silberne Ehrennadel)
 - mind. 40 und 50 Jahre durchgehend als aktive und anrechenbare Schiedsrichter*innen im Einsatz waren oder sich für das **Schiedsrichter*innenwesen** außerordentlich engagiert haben. (goldene Ehrennadel)
 - **mind. 60 und 70 Jahre durchgehend als aktive und anrechenbare Schiedsrichter*innen im Einsatz waren oder sich für das Schiedsrichter*innenwesen außerordentlich engagiert haben.**

Die Geehrten bekommen im Anschluss ihre Schiedsrichter*innen-Ausweise jährlich verlängert.